

# Statuten Sportfischerverein Linthkanal, Revidiert 2016

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Artikel 1

Unter dem Namen „Sportfischerverein Linthkanal“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

### Artikel 3

Der Verein bezweckt

- a) die Ausübung der Sportfischerei und Pflege der Kameradschaft am Wasser;
- b) eine gesunde Bewirtschaftung des Wassers zu fördern, die Bestrebungen des Gewässerschutzes zu unterstützen und alle Einflüsse, die den Fischbestand schädigen könnten, zu bekämpfen;
- c) die Durchführung von Kursen aller Art, die für den Sportfischer von Interesse sein könnten.

### Artikel 4

Der Verein kann sich als selbständige Sektion an Fischereiverbände (wie Kantonalverbände etc.) oder andere Organisationen, die seinen Bestrebungen entsprechen, anschliessen, sofern auch diese politisch und konfessionell neutral sind.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 5

**Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.**

#### a) **Aktivmitglieder**

Aktivmitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das **14. Altersjahr** zurückgelegt hat und bei welcher Interesse und Fähigkeit vorausgesetzt werden dürfen, im Sinne des Vereins-Zweckes mitzuwirken. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch Beschluss des Vorstandes und wird auf dem Zirkulationswege den übrigen Aktivmitgliedern bekanntgegeben. Die Aufnahme wird rechtskräftig, wenn nicht innert 10 Tagen dagegen Einspruch erhoben wird. In letzterem Falle ist das Aufnahmegesuch der nächsten Mitglieder-Versammlung zu unterbreiten, welche darüber durch einfachen Mehrheitsbeschluss entscheidet. Gegenüber einem ablehnenden Beschluss des Vorstandes besteht kein Rekursrecht und hat die Mitgliederversammlung keine Befugnis. Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Nach dem 1. August eintretende Mitglieder zahlen für das betreffende Jahr den halben Jahresbeitrag.

#### b) **Passivmitglieder**

Die Passivmitgliedschaft kann jeder unbescholtenen Person zukommen, die das **14. Altersjahr** zurückgelegt hat und den Willen bekundet, jährlich durch einen angemessenen finanziellen Beitrag die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. In letzterem Sinne sind auch juristische Personen, Gesellschaften und Firmen der Passivmitgliedschaft fähig. Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist befugt, für die Passivmitgliedschaft einen bestimmten Jahresbeitrag festzusetzen, der für juristische Personen, Gesellschaften und Firmen höher sein kann als für natürliche Personen.

#### c) **Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft kann jeder Person verliehen werden, die sich um die Interessen des Vereins oder um die Belange der Sportfischerei besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Mitglieder-Versammlung. Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten mit Ausnahme der Verbandsabgaben. Sie besitzen das Stimmrecht gleich wie die Aktivmitglieder.

#### d) **Freimitglieder**

Mitglieder die 25 Jahre dem Verein angehören, werden Freimitglied. Sie entrichten keinen Jahresbeitrag mehr mit Ausnahme der Verbandsabgaben.

### Artikel 6

Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig und ist dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist schriftlich einzureichen. Der Austretende hat in jedem Falle den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

### Artikel 7

Der Vorstand kann ein Mitglied, das einen verfallenen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht innert gebührender Frist bezahlt, den Interessen des Vereins entgegenarbeitet oder nicht mehr als unbescholten gelten kann, ausschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche in geheimer Abstimmung den Ausschluss widerrufen kann, indem mindestens zwei Drittel der Anwesenden sich für den Widerruf entscheiden. Durch einfachen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

### Artikel 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **III. Organisation**

### Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

### Artikel 10

Die Mitglieder werden alljährlich durch den Vorstand, im ersten Quartal des Kalenderjahres, zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Ausserdem wird die Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, sowie wenn die Rechnungsrevisoren in ihrer speziellen Eigenschaft oder ein Fünftel aller Stimmberechtigten es verlangen. Die Einberufung hat in jedem Falle durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen, verbunden mit einer gehörigen Ankündigung der wesentlichen Verhandlungsgegenstände. Anträge und gegebenenfalls Wahlvorschläge sind dem Vorstand bis spätestens vierzehn Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich einzureichen.

### Artikel 11

Der Mitgliederversammlung obliegen im Wesentlichen die folgenden Geschäfte

1. die Wahl des Präsidenten;
2. die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
3. die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren;
4. die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
5. die Festsetzung des Jahresbeitrages;
6. die Genehmigung des Budgets;
7. die Beschlussfassung über Rekurse, die gegen Entscheide des Vorstandes im Aufnahme- oder Ausschlussverfahren eingereicht worden sind;
8. die Beschlussfassung über Anträge seitens der Mitglieder, soweit sie mit den ordentlichen Jahresgeschäften in keinem Zusammenhang stehen und fristgerecht eingereicht worden sind;
9. die Beschlussfassung über den Anschluss an allfällige Verbände und Organisationen;
10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

### Artikel 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt bei allen Geschäften, für welche die Statuten nichts Anderes vorschreiben, durch das einfache Mehr unter den anwesenden Stimmberechtigten. Bei offener Abstimmung stimmt der Präsident nicht mit, doch fällt ihm bei Stimmen-Gleichheit der Stichentscheid zu.

### Artikel 13

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern, die jeweils wieder wählbar sind. Er konstituiert sich selbst und ernennt folgende Chargen

- a) Vizepräsident;
- b) Kassier;
- c) Aktuar;
- d) Beisitzer.

Die einzelnen Chargen dürfen untereinander nicht verbunden werden. Der Vorstand ist befugt, gegebenenfalls auch unter Zuzug weiterer Vereinsmitglieder Ausschüsse zu bilden.

### Artikel 14

Dem Vorstand obliegen – nebst der Wahrung der Interessen des Vereins im Allgemeinen – im Wesentlichen folgende Aufgaben

- 1. die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- 2. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 3. die Regelung der Finanzen und die Buchführung;
- 4. die Vertretung des Vereins nach aussen und die Führung der Korrespondenzen;
- 5. die Organisation von Kursen und Anlässen.

### Artikel 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident und der Aktuar oder der Kassier. Für Kassageschäfte zeichnet der Kassier einzeln; dagegen ist bei Bankbezügen auch die Unterschrift des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten nötig.

### Artikel 16

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes ist auf CHF 2'000.- pro Jahr begrenzt.

### Artikel 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

### Artikel 18

Die Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben die abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten, verbunden mit dem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Sie sind verpflichtet, pro Jahr mindestens eine Kassarevision vorzunehmen. Rechnungen und Bücher, sowie die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können von den Revisoren jederzeit eingesehen werden.

## **IV. Finanzen**

### Artikel 19

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Jahresbeiträgen der Aktivmitglieder;
- b) den Beiträgen der Passivmitglieder;
- c) Zuwendungen.

## **V. Allgemeine Bestimmungen**

### Artikel 20

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Artikel 21

Die Jahresbeiträge sind jeweils im ersten Semester des Kalenderjahres zu entrichten.

### Artikel 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### Artikel 23

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden, wobei Mitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, auch zur schriftlichen Stimmabgabe berechtigt sind. Auf dieses Recht der schriftlichen Stimmabgabe ist in der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung in gehöriger Form hinzuweisen. Vermögen und Inventar sind im Falle der Liquidation dem Fischerverein, dem die gleiche Zielsetzung zugrundeliegt, zu übergeben. Gründet sich innert zehn Jahren wieder ein Fischerverein, dem die gleiche Zielsetzung zugrundeliegt, so sind Vermögen und Inventar demselben auszuhändigen, unter Anrechnung einer angemessenen Verwaltungsgebühr. Findet innert dieser Frist keine Neugründung statt, so geht das ganze Eigentum an den Aufbewahrer über.

Gossau, den 23. Oktober 2016

### **Sportfischerverein Linthkanal**

#### **Der Präsident**

Eugen Wettstein

8625 Gossau

#### **Der Aktuar**

Adriano Bucher

8645 Jona